

# Auswirkungen des Cannabisgesetzes auf die Eignungsüberprüfung - Teil 2

● Ergänzung zur Anordnungspraxis bei unterschiedlichen Fallkonstellationen. *Von Thomas Wagner / Volker Kalus*

Für die Verwaltungsbehörde stellt sich zur Zeit insbesondere die Frage wie mit Fällen umzugehen ist, die vor Einführung des Cannabisgesetzes am 01.04.2024 abgeschlossen wurden bzw. am 01.04.2024 in Bearbeitung waren. Hierzu eine kleine Orientierung nach aktuellem Wissensstand.

Tabelle 2 — Laufende Fälle

	Sachverhalt	Vorgehensweise
1	Lfd. Anordnung einer Begutachtung aufgrund von ausschließlich <b>regelmäßigem Konsum</b>	<u>Verfahrenseinstellung</u> <u>Hinweis:</u> Die Gebührenanordnung bleibt bestehen, da die Anordnung rechtmäßig ergangen ist
2	Negatives Gutachten liegt vor nach Fragstellung im Kontext mit <b>regelmäßigem Konsum</b>	<u>Verfahrenseinstellung oder Entzug/Versagung</u> <u>Begründung:</u> Diese negativen Gutachten können im Einzelfall Informationen enthalten, die auf einen zukünftigen Cannabismissbrauch im Zusammenhang mit einer Substanzkonsumstörung hindeuten. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Begründung der negativen Begutachtung einen Bezug zum Trennungsvermögen hat und nicht auf das ehemals erforderliche Abstinenzvermögen.
3	Negatives Gutachten liegt vor nach Fragstellung im Kontext mit <b>mangelndem Trennungsvermögen</b>	<u>Entzug der Fahrerlaubnis<sup>*3a</sup></u> <u>Begründung:</u> Auch nach nur einer Trunkenheitsfahrt kommt das Gutachten zum Ergebnis, dass zukünftiger Missbrauch nicht ausgeschlossen werden kann. Daher müssen die Eignungsbedenken ausgeräumt werden.
4	Lfd. Anordnung einer Begutachtung aufgrund <b>einer Trunkenheitsfahrt unter Cannabis</b>	<u>Anordnung aufheben, sofern keine Zusatztatsachen anderes nahelegen.</u> <u>Hinweis:</u> Die Gebührenanordnung bleibt bestehen, da die Anordnung rechtmäßig ergangen ist

5	Lfd. Anordnung einer Begutachtung aufgrund <b>mehrerer Trunkenheitsfahrten</b> unter Cannabis	<u>Verfahren fortführen</u> <i>Begründung:</i> Auch nach neuem Recht ab dem 01.04.2024 ist in diesen Fällen eine med.-psych. Begutachtung anzuordnen. Die Aufhebung der Anordnung aufgrund der alten Rechtsnorm ist entbehrlich, da für die Betroffenen eindeutig nachvollziehbar ist, aus welchem Grund sie zur Begutachtung aufgefordert wurden.
6	Lfd. Anordnung einer Begutachtung aufgrund <b>einer</b> Trunkenheitsfahrt unter Cannabis und Alkohol ( <b>Mischkonsum</b> )	<u>Verfahren fortführen</u> <i>Begründung:</i> Hinweis auf Entscheidung Bundesverwaltungsgericht und Ausführungen des BMDV und Expertengruppe
7	Kenntnis einer Trunkenheitsfahrt unter Cannabis und Alkohol ( <b>Mischkonsum</b> )	<u>Anordnung einer med.-psych. Begutachtung</u> <i>Begründung:</i> Hinweis auf Entscheidung Bundesverwaltungsgericht und Ausführungen des BMDV und Expertengruppe.
8	Kenntnis von <b>Mischkonsum</b> (Cannabis und Alkohol) außerhalb des Straßenverkehrs	<u>Keine Maßnahme einleiten</u> Folgt man der Argumentation des BVerwG, wäre in diesem Fall die Anordnung med.-psych. Begutachtung nach § 13a Nr.2a 2.Alt. FeV möglich, wegen eines möglichen Kontrollverlustes. Zu Beginn der Umsetzung des neuen § 13a FeV sollte von der Anordnung abgesehen werden bis es für die Existenz dieses Kontrollverlustes nachvollziehbare Belege gibt. Der BMDV hat in seinem Fragenkatalog diesen Sachverhalt ausgeschlossen.
9	Mitteilung nach § 2 Abs.12 StVG über eine zweite Zuwiderhandlung nach §24a StVG und einem THC-Wert unter 3,5 ng/ml	<u>Verfahren ruhen lassen</u> Kommt es zu einer Eintragung im FAER nach § 24a StVG ist eine med.-psych. Begutachtung anzuordnen, anderenfalls wurde anscheinend schon der neue Grenzwert zugrunde gelegt und dann ist keine Maßnahme zu ergreifen.* <sup>3</sup>
10	Sonstige Informationen insbes. analog Anlage 4 Nr.9.2.2 a.F. die einen Bezug zur (Kraft-)fahrreignung haben.	<u>Anordnung einer med.-psych. Begutachtung</u> <i>Begründung:</i> Hinweis auf die bestehende Problematik Einzelfall unter Anwendung der Anordnungsgrundlage § 13a Nr.2a 2.Alt. FeV.

\*<sup>3</sup> Es gibt die Empfehlung schon vor Einführung dieses Grenzwertes entsprechend zu verfahren, es ist aber nicht bekannt ob flächendeckend im OWI-Verfahren so gehandelt wird, deshalb sollte sich das Verwaltungsverfahren an einer erneuten Eintragung im FAER orientieren.

\*<sup>3a</sup> Weiterhin kann ein Gutachten auch Problematiken in Bezug auf eine Substanzkonsumstörung enthalten. Dann käme § 14 FeV zur Anwendung.

### 8. Fragestellungen

In Ergänzung zu dem Artikel in VD 04/24 (S. 87-111) ergeben sich aus diesen Ausführungen für den Bereich Cannabis folgende Fragestellungen:

Anmerkung:

Cannabis gilt als Einstiegsdroge und bahnt daher den Zugang zu weiteren, suchtpotenten psychoaktiven Substanzen. Zwar fallen die Cannabinoide nun nicht mehr unter die Reglementierungen des BtMG. Durch die Angleichung der Cannabinoide zum Alkohol in der FeV wird Cannabis eine vermeintlich weniger gefährliche Sonderrolle zugeschrieben als Drogen. Dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass sich an den pharmakologischen, metabolischen und suchtauslösenden und -aufrechterhaltenden Eigenschaften von Cannabis nichts geändert hat. Unter den im Straßenverkehr auffällig gewordenen Fahrenden, die nach

altem Recht eine medizinisch-psychologische Begutachtung zu absolvieren hatten, wiesen mehr als 90% aller Fälle ein hoch-frequentes Konsummuster auf.<sup>1</sup> Die selbstberichtete Konsumdauer von Cannabis liegt in der analysierten Stichprobe bei ca. 7,5 bis 9 Jahren. Rund 50 % der Untersuchten schilderten, dass sich ihr Konsum mit der Zeit gesteigert hätte. Darüber hinaus berichteten ebenfalls etwa 50 % der begutachteten Personen von zwischenzeitlichen, vergeblichen Verzichtversuchen. Beides spricht aus fachlicher Sicht für einen zunehmenden Verlust der Konsumkontrolle, was als deutliches Zeichen einer Substanzgebrauchsstörung angesehen werden kann und mit dem Begriff der Kontrollminderung umschrieben wird. Jeder zehnte der Begutachteten hatte zusätzlich zu Cannabis im Schnitt eine weitere Droge zumindest in einem Probierstadium zu sich genommen.

Daraus lässt sich schlussfolgern: Ob ein Konsum im Verlauf der Ausbildung einer Substanz-

### Cannabisabhängigkeit

Tatbestand	Rechtsnorm	Art Gutachten	Gutachter	Fragestellung
Tatsachen die auf Cannabisabhängigkeit hindeuten	§ 13a Nr.1 FeV	Ärztliches Gutachten  <i>Statusbestimmung</i>	FA/FAin — Neurologie — Psychiatrie — Internist Arzt/Ärztin BfF	Liegt bei ( <i>Name</i> ) aufgrund der aktenkundigen Tatsachen eine Abhängigkeit von Cannabis vor?
Es ist nach einer diagnostizierten Abhängigkeit zu prüfen ob wieder Fahrgeeignetheit gegeben ist	§ 13a Nr.2d FeV	Med.-psych. Gutachten	BfF	Liegt bei ( <i>Name</i> ) aufgrund der diagnostizierten Cannabisabhängigkeit eine Entgiftung und Entwöhnung gemäß 9.5 der Anl. 4 zur FeV und eine stabile Abstinenz von Drogen und Alkohol vor? <u>und</u> Erfüllt ( <i>Name</i> ) nach diagnostizierter Drogenabhängigkeit die körperlich/geistigen Voraussetzungen zum sicheren Führen eines (Kraft-)fahrzeuges der Klasse ...?

**Cannabismissbrauch**

Tatbestand	Rechtsnorm	Art Gutachten	Gutachter	Fragestellung
2 Fahrten unter Cannabis  Sonstige Tatsachen insbes. analog Anlage 4 Nr.9.2.2 a.F. die einen Bezug zur (Kraft-) fahreignung haben. (Problemstellungen siehe 5.)	§ 13a Nr.2b FeV (Überprüfung)  § 13a Nr.2d FeV (Neuerteilung)  13a Nr.2a 2.Alt. FeV (Überprüfung)  § 13a Nr.2d FeV (Neuerteilung)	Med.-psych. Gutachten	BfF	Ist zu erwarten, dass (Name) zukünftig (erneut) ein Kraftfahrzeug/Fahrzeug unter dem Einfluss von THC führen wird? <u>und</u> Im Falle des Konsums von anderen Drogen oder bei Hinweisen auf eine Substanzkonsumstörung ist der Begutachtungsauftrag in Hinblick auf eine stabile Drogenabstinenz abzuändern*4: Liegt diese erforderliche Drogenabstinenz vor?  <u>und</u> Liegen bei ... aufgrund des bisherigen Cannabiskonsums körperlich/geistige Beeinträchtigungen vor (z.b. Cannabisabhängigkeit/Psychosen) welche die Eignung zum Führen von Kraft(fahrzeugen) in Frage stellt?

Tatbestand	Rechtsnorm	Art Gutachten	Gutachter	Fragestellung
1 Fahrt unter Cannabis und Konsum von Drogen nach dem BTMG	§ 14 Abs.2 Nr.2 i.V.m. § 13a Nr.2a 2.Alt. FeV	Med.-psych. Gutachten	BfF	Liegt bei (Name) die aufgrund des Konsums von Drogen nach dem BTMG die erforderliche <u>Drogenabstinenz</u> vor?  Schließt die erforderliche <u>Drogenabstinenz</u> auch eine Abstinenz von Cannabis ein?  Wenn nein:  Ist zu erwarten, dass (Name) zukünftig (erneut) ein Kraftfahrzeug unter dem Einfluss von THC führen wird? (Trennungsvormögen)  Liegen aufgrund des bisherigen Konsums von Cannabis und Drogen nach dem BTMG körperlich/geistige Beeinträchtigungen vor, die das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges der Klasse ... in Frage stellen?

\*4 Eine derartige ergänzende Fragestellung wäre sinnvoll, um den Betroffenen eine aufgrund der neuen Erkenntnislage ansonsten weitergehend erforderlichen Begutachtung zu ersparen – zum Beispiel zusätzliche Einnahme von Kokain oder Amphetaminprodukten im Selbstbericht oder bei Hinweisen auf eine Cannabiskonsumstörung bei Monokonsumenten im Sinne einer fortgeschrittenen Drogenproblematik der begutachteten Person während der ärztlichen Anamnese oder im psychologischen Untersuchungsgespräch. Ergänzend ist es erforderlich, in der Anordnung ausdrücklich auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

Auch wenn es nicht der aktuellen Rechtsprechung entspricht, so sprechen sowohl wissenschaftliche Erkenntnisse auch auch die Begutachtungspraxis dafür (siehe folgende Anmerkung).

konsumstörung ein riskantes und selbstschädigendes Kosummuster entwickelt, hängt vom Zusammenspiel der Drogen- oder Cannabiswirkung und der Persönlichkeit, ggf. unterstützt durch flankierende soziale Umgebungsbedingungen, ab. Daher ist auch bei dem Cannabis-konsumenten seine gewählte Konsumhäufigkeit sowie die Stärke der Konsumdosis für die Einstufung in die Diagnose eines schädlichen oder abhängigen Gebrauchs erforderlich. Mit anderen Worten: Je häufiger und stetiger konsumiert wird und je höher ein Suchtstoff dosiert oder durch riskante Konsumformen oder chemische Veränderungen oder Beimischungen in der Wirkung potenziert wird, umso wahrscheinlicher ist die Entwicklung einer zunehmend unkontrollierbaren Konsumform. Daher kann und darf die Frage nach der Regelmäßigkeit des Konsums aus gutachterlicher Sicht nicht vernachlässigt werden. Bei der Anwendung der Beurteilungskriterien<sup>2</sup> wird sich daher an den diagnostischen Hypothesen und D-Kriterien der Hypothesen D1 (Abhängigkeit) und D2 (fortgeschrittene Drogenproblematik) kein fundamentaler Änderungsbedarf ergeben. Hier werden Drogenkonsummuster mit einer bereits weiter fortgeschrittenen Suchtproblematik beschrieben. Diese lassen infolge einer zumindest stark ausgeprägten Kontrollminderung das Trennen von Konsum und Fahren nicht mehr erwarten und machen eine Drogenabstinenz erforderlich. Diese Abstinenzforderung gilt auch für Cannabis-Monokonsumenten mit Anzeichen einer Substanzkonsumstörung unterhalb der Abhängigkeitsschwelle.

Betrachten wir hierzu die umfangreiche Rechtsprechung zum Trennungsvermögen, kann diese

nur bedingt übernommen werden, da die vorherige Fragestellung u.a. auf Gelegenheitlichkeit abgehoben hat. Die aus Sicht der Autoren nun zutreffenden Fragestellungen im Kontext mit Cannabis finden sich in diesem Artikel unter Nr.8

Hinweis:

Wie man feststellen kann, wird bei den Fragestellungen nicht zwischen den einzelnen Arten von Fahrzeugen (fahrerlaubnispflichtig oder -frei und „sonstige Fahrzeuge“) differenziert. Hier müssen entsprechend der aktuellen Entwicklung Anpassungen vorgenommen werden. §§

**Die Autoren:** Volker Kalus ist seit 1997 Dozent für Fahrerlaubnis- und Personenbeförderungsrecht. Zudem ist er Autor und Mitautor zahlreicher Fachbücher und Publikationen, insbesondere im Fahrerlaubnisrecht.



Dr. Thomas Wagner ist als verkehrspsychologischer Gutachter Fachbereichsleiter der Begutachtungsstelle DEKRA e.V. Dresden und Vizepräsident der DGVP. Er ist Autor und Mitautor zahlreicher Fachbücher und Publikationen, insbesondere im Bereich der Fahreignungsbegutachtung.



1. Wagner, T., Perlich, M.-C., DeVol, D. M., Uhlmann, L. M. & Bartels, A. (2021). Cannabis im Straßenverkehr und Fahreignung. BLUTALKOHOL, Vol. 58/2021, S. 301 – 316.
2. DGVP & DGVM (Hrsg.) (2022). Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung – Beurteilungskriterien (4. Auflage). Bonn: Kirschbaum Verlag.